

Energie in Bürgerhand

Um eine umweltfreundliche Energieversorgung zu ermöglichen und aufzubauen, will die Genossenschaft „Energie in Bürgerhand eG“ sich an den Rechtsträgern kommunaler Energieversorger aus dem Bundesgebiet beteiligen. Um schnellstmöglich über das nötige Eigenkapital zu verfügen, bieten wir die Möglichkeit zur Einzahlung auf das folgende

Treuhandkonto Rechtsanwalt von Spiessen

Volksbank Freiburg, Konto Nr. 10163315, BLZ 680 900 00

an. Steht endgültig fest, dass die Energie in Bürgerhand eG eine Beteiligung in der oben bezeichneten Form nicht realisieren kann, werden die Einzahlungen inklusive Zinsen erstattet. Sollte es zum Erwerb von Anteilen kommen, werden die eingezahlten Beträge in die Genossenschaft „Energie in Bürgerhand eG“ überführt, die dann den Kauf tätigt.

Einverständniserklärung

(II Kommunale Energieversorger)

An die Energie in Bürgerhand eG
Merzhauser 177, 79100 Freiburg
Tel.: 0761 / 5904188 Fax: 0761 / 5904187
E-Mail: info@energie-in-buergerhand.de

- | | |
|-----|--|
| I | ausfüllen (je eine Einverständniserklärung pro Person) |
| II | abschicken |
| III | 1. Betrag bitte direkt überweisen
(KEINE Sammelüberweisungen!) |
| IV | Option bitte erst nach der Aufforderung
durch Energie in Bürgerhand überweisen) |

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft, mit den von mir zur Verfügung gestellten Mitteln der „Energie in Bürgerhand eG“ zu ermöglichen, Anteile an dem Rechtsträger eines kommunalen Energieversorgers aus dem Bundesgebiet zu erwerben. Hierfür stelle ich zunächst

einen Betrag von _____ EUR (Mindestens 500 EUR oder ein Vielfaches davon) zur Verfügung.

Sollte der Kauf erfolgen, bin ich bereit, einen weiteren Betrag in Höhe von _____ EUR zur Verfügung zu stellen.

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____

Straße _____ PLZ/Ort _____

Tel./Fax _____ E-Mail (Bitte angeben zur Vermeidung von Portokosten) _____

Bankverbindung für die Rückzahlung (Änderungen von Anschrift oder Bankverbindung sind von der/dem Einzahlenden mitzuteilen).

Geldinstitut _____ Konto Nr. _____ BLZ _____

Für die sofort eingezahlten Beträge gilt die folgende Treuhandvereinbarung:

Zum Zwecke des Erwerbs einer Beteiligung in noch nicht bekannter Höhe an dem Rechtsträger eines kommunalen Energieversorgers aus dem Bundesgebiet hat sich am 9. April 2009 die „Energie in Bürgerhand eG“ gegründet, die unmittelbar oder mittelbar derartige Anteile erwerben soll.

1. Jeder Bürgerin und jedem Bürger wird für den Fall des Anteilerwerbs entsprechend seiner Einzahlung ein Genossenschaftsanteil gewährt. Der Mindestbetrag einer Einzahlung beträgt € 500 (i.W. Euro Fünfhundert) oder ein Vielfaches davon. Jede/r Einzahlende hat in der Genossenschaft eine Stimme unabhängig von der Anzahl der geleisteten Mindestbeträge.
2. Rechtsanwalt und Vereidigter Buchprüfer Friedhelm von Spiessen, Freiburg verwahrt die eingezahlten Beträge treuhänderisch und gewährleistet, dass die Mittel ausschließlich zu dem beschriebenen Zweck verwendet und - wenn es zu einer Beteiligung durch die Genossenschaft an dem Rechtsträger eines kommunalen Energieversorgers aus dem Bundesgebiet bis zum 31.12.2011 nicht kommt - zurückgezahlt werden. Eine Beteiligung der Genossenschaft an dem jeweiligen Rechtsträger gilt als zustande gekommen, wenn diese oder ein mittelbarer Erwerber, der hierbei für die Genossenschaft handelt, mit einem Verkäufer der zu erwerbenden Anteile einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat, der den Beteiligungserwerb garantiert. In diesem Fall gilt der Treuhänder schon jetzt als ermächtigt und angewiesen, die auf dem Anderkonto eingezahlten Beträge an den sich unmittelbar oder mittelbar beteiligenden Rechtsträger mit der Auflage auszukehren, dass der/den Einzahlenden entsprechende Genossenschaftsanteile eingeräumt werden, ohne dass ihm der Anteilserwerb nachgewiesen werden muss. Der Nachweis des Beteiligungsvertrages und eine Bestätigung der Genossenschaft über die Gewährung von den Einzahlungen entsprechenden Anteilen sind ausreichend.
3. Wird bis zum 31.12.2011 ein Beteiligungserwerb nicht nachgewiesen bzw. mitgeteilt, werden die eingezahlten Beträge an die/den Einzahlende/n zurücküberwiesen.
4. Fallen Zinsen (z.B. durch die Anlage als Festgeld) an, wird der Gesamtbetrag, der bis zum Tag der Rückzahlung angefallenen Zinsen durch die Anzahl der eingezahlten Anteile geteilt und jedem Anteil pauschal hinzugerechnet. Sie erhöhen den Rückzahlungs- oder Beteiligungsbetrag.
5. Über etwaige unterschiedliche Auffassungen bei der Auslegung dieser Treuhandvereinbarung entscheidet der Präsident der Rechtsanwaltskammer Freiburg als Schiedsrichter abschließend.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____